

OTIF



**ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES**

**ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR**

**INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL**

INF. 15

24. Februar 2014

Original: Deutsch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Bern, 17. bis 21. März 2014)

Tagesordnungspunkt 2: Tanks

Klarstellung der Bestimmungen der Absätze 6.8.3.2.6 und 6.8.3.2.13 sowie der Sondervorschrift TM 3 des Abschnitts 6.8.4

Antrag des Sekretariats der OTIF

Einleitung

1. Die OTIF und die OSShD (Organisation für die Zusammenarbeit der Eisenbahnen) führen momentan Arbeiten zu einer weitergehenden Harmonisierung von RID und Anlage 2 zum SMGS durch.
2. Bei der letzten Tagung der zeitweiligen OSShD-Arbeitsgruppe zur Anlage 2 des SMGS "Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter" (Warschau, 10. bis 14. Februar 2014) wurde ein Antrag Lettlands diskutiert, die Vorschriften für den Bau, die Zulassung, die Prüfung und die Kennzeichnung von Tankcontainern des Kapitels 6.8 der Anlage 2 zum SMGS an die entsprechenden Vorschriften des RID/ADR anzugleichen.
3. Bei dieser Diskussion sind folgende Punkte aufgefallen, die von der Tank-Arbeitsgruppe der Gemeinsamen Tagung geprüft werden sollten.

6.8.3.2.6

4. Der Absatz 6.8.3.2.6 RID/ADR lautet wie folgt:

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

"Sind die Tanks mit Flüssigkeitsstandanzeigern ausgerüstet, die mit dem beförderten Stoff direkt in Berührung stehen, so dürfen diese Flüssigkeitsstandanzeiger nicht aus durchsichtigen Werkstoffen bestehen. Sind Thermometer vorhanden, so dürfen diese nicht unmittelbar durch den Tankkörper in das Gas oder die Flüssigkeit eingeführt werden."

5. Bei der Tagung der zeitweiligen OSShD-Arbeitsgruppe ist die Frage aufgetaucht, warum die Flüssigkeitsstandanzeiger nicht aus durchsichtigen Werkstoffen bestehen dürfen. Wenn der Hintergrund dieser Vorschrift darin bestehen sollte, dass durchsichtige Werkstoffe ausgeschlossen sind, weil sie gewöhnlich zerbrechlich sind (z.B. Glas, Kunststoff), sollte nicht auf die Durchsichtigkeit, sondern auf die Zerbrechlichkeit abgehoben werden.

6.8.3.2.13

6. Der Absatz 6.8.3.2.13 lautet in der linken Spalte (Kesselwagen/Tankfahrzeuge zur Beförderung von Gasen) wie folgt:

(RID:) "Für abnehmbare Elemente¹⁶⁾ gelten folgende Vorschriften:

- a) wenn sie gerollt werden können, müssen die Ventile mit Schutzkappen versehen sein;
- b) sie sind auf den Wagengestellen so zu befestigen, dass sie sich nicht verschieben können.

¹⁶⁾ Wegen der Begriffsbestimmung für abnehmbare Tanks siehe Abschnitt 1.2.1."

(ADR:) "Die Ventile von rollbaren Aufsetztanks müssen mit Schutzkappen versehen sein."

7. Obwohl im Text des Absatzes 6.8.3.2.13 RID von "abnehmbaren Elementen" die Rede ist, wird in der Fußnote 16 auf die Begriffsbestimmung von abnehmbaren Tanks verwiesen.
8. Da in den Absätzen 6.8.3.2.1 bis 6.8.3.2.17 die Ausrüstung von Tanks zur Beförderung von Gasen geregelt wird und die Ausrüstungsvorschriften für Batteriewagen/Batterie-Fahrzeuge und MEGC erst ab Absatz 6.8.3.2.18 folgen, können mit den "abnehmbaren Elementen" auch keine Flaschen, Großflaschen, Druckfässer, Flaschenbündel und Tanks eines Batteriewagens gemeint sein.
9. Um den Wortlaut des Absatz 6.8.3.2.13 RID an die Fußnote 16 und an das ADR anzupassen, müsste in Absatz 6.8.3.2.13 RID "abnehmbare Elemente" durch "abnehmbare Tanks" ersetzt werden. Diese Änderung würde auch dem Wortlaut der in etwa gleichlautenden RID-Sondervorschrift TE 17 entsprechen, die den Fluorwasserstoffen der UN-Nummern 1052, 1790, 2817, 3421 und 3471 zugeordnet ist.
10. Der Vollständigkeit halber muss allerdings darauf hingewiesen werden, dass in der letzten Ausgabe vor der Umstrukturierung (RID/ADR 1999) die entsprechende Vorschrift in Absatz 2.3.5.5 des Anhanges XI RID bzw. in Rn. 211 235 (3) des Anhanges B.1a des ADR enthalten war und sich dort aus dem Kontext eindeutig auf Batteriewagen/Batterie-Fahrzeuge bezog:

"**2.3.5.5** Wenn die Elemente abnehmbar sind*, gelten folgende Vorschriften:

- a) sie sind auf den Wagengestellen so zu befestigen, dass sie sich nicht verschieben können;
- b) sie dürfen nicht durch Sammelrohre miteinander verbunden sein;
- c) wenn die Elemente gerollt werden können, müssen die Ventile mit Schutzkappen versehen sein.

* Als abnehmbar werden Tanks bezeichnet, die der besonderen Bauweise des Wagens angepasst, von diesen erst nach Lösung der Befestigungselemente abgenommen werden können."

"211 235 (3) Für Aufsetztanks gelten folgende Vorschriften:

- a) sie dürfen nicht durch Sammelrohre miteinander verbunden sein und,
- b) wenn sie gerollt werden können, müssen die Ventile mit Schutzkappen versehen sein."

11. Diese Vorschrift stand damals jedoch in Widerspruch zu Absatz 2.3.5 des Anhanges XI RID bzw. zu Rn. 211 235 (1) des Anhanges B.1a ADR, wonach ein Batteriewagen/Batterie-Fahrzeug aus Elementen besteht, die durch ein Sammelrohr miteinander verbunden sind und die dauerhaft auf einem Wagen/Fahrzeug befestigt sind.
12. In der umstrukturierten Ausgabe des RID/ADR/ADN wird jedoch in der Bem. 3 zu Absatz 6.8.3.1.4 die klare Aussage getroffen, dass abnehmbare Tanks/Aufsetztanks nicht als Elemente eines Batteriewagens/Batterie-Fahrzeugs gelten.

Sondervorschrift TM 3 des Abschnitts 6.8.4

13. Der erste Absatz der Sondervorschrift TM 3 des Abschnitts 6.8.4 RID/ADR lautet in den verschiedenen Sprachfassungen wie folgt:

(DE:)

"**TM 3** An den Tanks muss auf dem in Absatz 6.8.2.5.1 vorgesehenen Schild zusätzlich die offizielle Benennung der zugelassenen Stoffe für die Beförderung und die für jeden Stoff höchstzulässige Masse der Füllung des Tanks in kg angegeben sein."

(EN:)

"**TM 3** Tanks shall also bear, on the plate prescribed in 6.8.2.5.1, the proper shipping names of the approved substances and the maximum permissible load of the tank in kg."

(FR:)

"**TM 3** Les citernes doivent en outre porter, sur la plaque prévue au 6.8.2.5.1, la désignation officielle de transport des matières agréées et la masse maximale admissible de chargement de la citerne en kg."

14. Die verschiedenen Sprachfassungen sollten nach Ansicht des Sekretariats der OTIF wie folgt aneinander angepasst werden:

(DE:)

"**TM 3** An den Tanks muss auf dem in Absatz 6.8.2.5.1 vorgesehenen Schild zusätzlich die offiziellen Benennungen der zugelassenen Stoffe für die Beförderung und die für jeden Stoff höchstzulässige Masse der Füllung des Tanks in kg angegeben sein."

(EN:)

"**TM 3** Tanks shall also bear, on the plate prescribed in 6.8.2.5.1, the proper shipping names of the approved substances and for each substance the maximum permissible load of the tank in kg."

(FR:)

"**TM 3** Les citernes doivent en outre porter, sur la plaque prévue au 6.8.2.5.1, les désignations officielles de transport des matières agréées et, pour chaque matière, la masse maximale admissible de chargement de la citerne en kg."

15. Die Tank-Arbeitsgruppe der Gemeinsamen Tagung wird gebeten, die oben dargestellten Punkte zu prüfen.